

gesetzten Beamten eingelegt werden. Bei sofortigen weiteren Beschwerden wird die Notfrist durch fristgemäße Aufnahme dieser Niederschrift gewahrt.

§ 11

(1) Rechtshilfeersuchen können durch richterliche Militärjustizbeamte erledigt werden.

(2) Ein Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn die ersuchte Stelle unzuständig und die Abgabe an die zuständige Stelle untunlich ist oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht der ersuchten Stelle unzulässig ist.

(3) Die Kosten der Rechtshilfe werden der ersuchten Stelle nicht erstattet.

§ 12

Beschwerden aus Anlaß von Verrichtungen nach §§ 1 und 11 dieses Gesetzes werden im Aufsichtsweg erledigt.

§ 13

Bei einem Todesfall hat der nächstvorgesezte Offizier oder Beamte, soweit dies erforderlich ist, den Nachlaß vorläufig zu sichern.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 gelten auch außerhalb des mobilen Verhältnisses sinngemäß für Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffs oder sonstigen Fahrzeugs der Reichsmarine gehören oder in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffs oder Fahrzeugs sind, solange sich dieses außerhalb eines inländischen Hafens befindet.

Artikel 3

Nach dem Tod einer der im § 1 der Militärstrafgerichtsordnung genannten Personen hat die Militärbehörde, der der Verstorbene angehört hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, soweit dies erforderlich ist, die amtlichen Akten und sonstigen Sachen sicherzustellen, die sich im Gewahrsam des Verstorbenen befanden und auf Grund des Dienstverhältnisses herauszugeben sind. War der Verstorbene der einzige Beamte der Militärbehörde, so hat der Standortälteste diese Sachen sicherzustellen.

Artikel 4

Für Wehrmachtsangehörige, deren Dienststelle sich im Ausland befindet und keinen Standort im Inland hat oder gehabt hat, kann der Reichspräsident auch in Friedenszeiten für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit einen Ort im Inland als Standort bestimmen.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 185),

b) die Verordnung des Bundesrats über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 14. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 18),

c) die Verordnung des Bundesrats über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 8. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 219),

d) § 184 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771),

e) § 38 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329).

(3) Der Reichswehrminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 24. April 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswehrminister

von Blomberg

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Görtner

Gesetz über die Lohnzahlung
am nationalen Feiertag des deutschen Volkes.

Vom 26. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Fällt der nationale Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) auf einen Wochentag, so ist für die infolge des Feiertags ausfallende Arbeitszeit, soweit nicht Tarifordnungen oder Betriebsordnungen oder Dienstordnungen im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben die Bezahlung ausfallender Arbeitszeit an Wochenfeiertagen vorsehen, der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1934 in Kraft.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 26. April 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Schmitt